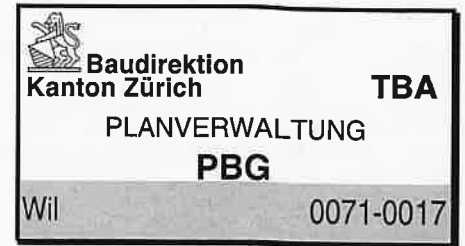




VERFÜGUNG

vom 4. Oktober 2002



Wil. Quartierplan Nr. 5, Geroldswis

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wil hat den Quartierplan Nr. 5, Geroldswis am 21. November 2000 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 24. November 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss wurde mit Entscheid der Baurekurskommission vom 7. März 2002 gutgeheissen. Mit Beschluss vom 30. April 2002 setzte der Gemeinderat Wil den auf Grund dieses Rekurses bereinigten Kostenverlegerplan „Reinabwasser“ sowie die Erschliessungskostenrechnung „Reinabwasser, Umlegung öffentliches Gewässer Nr. 5“ neu fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde wiederum den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt und im kantonalen Amtsblatt am 10. Mai 2002 veröffentlicht. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Juni 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 12. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Wil um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch den Kirchweg, im Osten durch die Dorf- und die Bahnhofstrasse, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die obere Haldenstrasse einschliesslich die zwei angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 2018 und 2120 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Wil.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt von der Bahnhofstrasse über die untere Haldenstrasse und weiter über die Geroldsstrasse und die mittlere Haldenstrasse. Die Verzweigungsstellen der Erschliessungsstrassen haben zugleich die Funktion von Wendepunkten. An diesen Stellen werden Kehricht-Abstellplätze ausgeschieden. Der Geroldsweg (Direkt-

verbindung zwischen Geroldsstrasse und dem Dorfzentrum) wird im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2728 und 2730 als Zufahrtsweg für diese Anstösser ausgebaut; nebst der Benützung als Fuss- und Radweg ist die Beschränkung auf landwirtschaftlichen Verkehr (mittels Signalisation) vorgesehen. Die vom Kirchweg ausgehende obere Haldenstrasse (Zufahrtsweg) wird in der bestehenden Vermarkung belassen und entsprechend heutigem Standard ausgebaut. Das genehmigte Bauprojekt für ein Trottoir an der Bahnhofstrasse (Sammelstrasse) stellt die Grundlage für die diesbezügliche Landausscheidung dar.

An der unteren Haldenstrasse, an der Geroldsstrasse und an der mittleren Haldenstrasse werden Verkehrsbaulinien sowie für die durch Privatgrundstücke verlaufenden Werkleitungen Versorgungsbaulinien festgesetzt. Die festgelegten Verkehrsbaulinien im Abstand zwischen 14.6 m und 15.3 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen; auch die Abstände der Versorgungsbaulinien (4.0 m) sind angemessen. Die im Niveaulinienplan dargestellten Längenprofile sind als Niveaulinien im Sinne von § 106 PBG zu betrachten. Die Höchststeigungen der Niveaulinien betragen an der unteren Haldenstrasse 0.82%, an der Geroldsstrasse 5.0%, an der mittleren Haldenstrasse 7.18%, am Geroldsweg 3.0% und an der oberen Haldenstrasse 6.2%.

Im Technischen Bericht Kap. 1 und 4.4 wird auf die Verfügung der Baudirektion Nr. 1077 vom 19. Mai 2000 betreffend Genehmigung der Verlegung und Wiedereindolung des öffentlichen Gewässers Nr. 5 hingewiesen. Im Anhang 3 fehlt diese Verfügung. Die eingelebte Verfügung Nr. 2600 vom 18. Oktober 1994 wurde mit Verfügung Nr. 1077/2000 aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Reinabwasser, Wasser und Strom), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Wil mit Beschlüssen vom 21. November 2000 und vom 30. April 2002 festgesetzte Quartierplan Nr. 5 Geroldswis wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.



- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wil z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'680.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'744.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. Oktober 2002
021514/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: